

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds und Immobilienfonds (Fonds-Melde-VO)

Gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG wird verordnet:

Laufende Meldung

§ 1. (1) Die durch einen steuerlichen Vertreter gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG vorzunehmende Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Ausschüttung (Ausschüttungsmeldung) und der ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) hat ausschließlich in strukturierter Form im automationsunterstützten Wege an die Meldestelle (§ 12 KMG) zu erfolgen. Die Art der Übermittlung und die Spezifikationen (Form, Struktur und Inhalt) der übermittelten Daten haben der in der **Anlage 1** dieser Verordnung enthaltenen Beschreibung unter Einhaltung der darin vorgesehenen Plausibilitätskriterien zu entsprechen. Beträge sind auf vier Nachkommastellen gerundet in der Fondswährung anzugeben. Auf anderem Wege, unter Verwendung eines anderen Übertragungssystems vorgenommene oder unvollständige Übermittlungen stellen keine Meldungen im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG dar und sind von der Meldestelle nicht entgegenzunehmen.

(2) Kapitalanlagegesellschaften (Verwaltungsgesellschaften) haben sich vor der erstmaligen Übermittlung einer Meldung bei der Meldestelle unter Angabe der in **Anlage 2** vorgesehenen Stammdaten und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vor Übermittlung der ersten Meldung schriftlich zu registrieren. Registrierte Kapitalanlagegesellschaften haben die in der **Anlage 3** angeführten Stammdaten der von ihnen verwalteten Fonds laufend aktuell zu halten und allfällige Änderungen unverzüglich der Meldestelle bekannt zu geben.

(3) Die Ausschüttungsmeldung ist bis zum letzten Handelstag vor dem Tag, an dem das Anrecht auf Ausschüttung vom Investmentfondsanteil getrennt wird (Ex-Tag), die Jahresmeldung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG als ausgeschüttet gelten, vorzunehmen. Abweichend davon verlängert sich die Frist für ausländische Fonds auf zwei Monate. Werden die entsprechenden Meldungen nicht innerhalb der genannten Fristen vorgenommen treten die in § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG angeordneten Rechtsfolgen ein. Unrichtige Meldungen können nur bis zum Ablauf der für die Vornahme der jeweiligen Meldung vorgesehenen Fristen berichtigt werden. Die Berichtigung der Ausschüttungsmeldung kann des Weiteren in der Jahresmeldung erfolgen.

(4) Die Fristberechnung richtet sich nach § 108 BAO. Fällt das Ende der Frist auf einen Tag, an dem kein Handel an der Wiener Börse stattfindet (kein Handelstag), ist abweichend von § 108 Abs. 3 BAO der letzte davorliegende Handelstag als letzter Tag der Frist anzusehen. Für die Bestimmung der Handelstage ist der jährlich veröffentlichte Kalender der Handelstage für den österreichischen Kassa- und Terminmarkt der Wiener Börse AG maßgeblich.

Selbstdachweis bei Melde- und Nichtmeldefonds

§ 2. Für Meldefonds und Fonds, die bis zum Ablauf der Frist für die Vornahme der Jahresmeldung gemäß § 1 Abs. 3 Meldefonds waren, kann nach Ablauf der gemäß § 1 Abs. 3 vorgesehenen Frist bis zur Vornahme der nächsten Jahresmeldung, eine verspätete Jahresmeldung vorgenommen oder eine fristgerechte Jahresmeldung korrigiert werden. Die Meldestelle hat die verspätete oder korrigierte Jahresmeldung für den Selbstdachweis entgegenzunehmen und als verspätet oder korrigiert gekennzeichnet zu veröffentlichen („Liste für den Selbstdachweis“). Der Abzugsverpflichtete hat die verspätete Jahresmeldung nach Durchführung der Pauschalbesteuerung gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 oder § 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG, die korrigierte Jahresmeldung jederzeit auf Verlangen des Anteilinhabers als Selbstdachweis im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 4 InvFG 2011 oder § 40 Abs. 2 Z 3 ImmoInvFG zu behandeln.

Veröffentlichung

§ 3. (1) Die Meldestelle hat jene Fonds, für die eine Ausschüttungs- oder eine Jahresmeldung gemäß § 1 vorgenommen wurde samt den jeweiligen gemeldeten steuerlichen Daten in gesonderten Listen („Liste der Ausschüttungsmeldungen“, „Liste der ausschüttungsgleichen Erträge“ und „Liste der Meldefonds“) im Internet zu veröffentlichen.

(2) Kapitalanlagegesellschaften (Verwaltungsgesellschaften) können für Fonds, die erstmalig in Österreich zum Vertrieb zugelassen werden und deren Vertrieb innerhalb eines Monats tatsächlich beginnt, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft der Vertriebszulassung mit dem in der **Anlage 3** angefügten Formular unter vollständiger Bekanntgabe der dort angeführten Stammdaten gegenüber der Meldestelle erklären, dass die Vornahme einer Jahresmeldung beabsichtigt ist (Absichtserklärung). Mit der Abgabe

der Absichtserklärung gelten diese Fonds als Meldefonds und sind mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung in die Liste der Meldefonds aufzunehmen.

(3) Fonds, für die eine Jahresmeldung vorgenommen wurde (Meldefonds) und Fonds gemäß Abs. 2 sind von der Liste der Meldefonds zu entfernen, wenn eine Jahresmeldung nicht fristgerecht vorgenommen wird. Diese Fonds sind für die Dauer eines Jahres ab dem Verstreichen der in § 1 Abs. 3 für die Vornahme der Jahresmeldung vorgesehenen Frist in einer gesonderten Liste im Internet zu veröffentlichen („Liste ehemaliger Meldefonds“).

Übergangsvorschriften

§ 4. (1) Am 1. April 2012 gelten bis zum Ablauf der Frist für die Vornahme der nächsten Jahresmeldung gemäß § 1 Abs. 3, jene Fonds als Meldefonds im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG,

- für die zum 31. März 2012 eine korrekte Meldung gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 vierter Satz InvFG 1993 in der Fassung vor dem BBG 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgt ist oder
- für die ein rechtzeitiger Nachweis gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 erster und zweiter Satz InvFG 1993 in der Fassung vor dem BBG 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 für die vor dem 1. April 2012 als zugegangen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge erbracht wurde, oder
- die nach dem 31. Dezember 2011 erstmalig in Österreich zum Vertrieb zugelassen wurden und deren Vertrieb innerhalb eines Monats tatsächlich begonnen hat, wenn sie bis zum Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist die Absichtserklärung gemäß § 3 Abs. 2 abgeben,

und die in der Liste der Meldefonds gemäß § 3 Abs. 1 veröffentlicht wurden.

(2) Wenn die in Abs. 1 angeführten Fonds zum 31. Dezember 2012 noch als Meldefonds gelten, werden sie nicht gemäß § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 oder § 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG pauschal besteuert.

(3) Scheinen Fonds trotz Erfüllung der in Abs. 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen nicht auf der Liste der Meldefonds auf, gelten sie nicht als Meldefonds. Der steuerliche Vertreter kann deren Aufnahme in die Liste der Meldefonds unter Nachweis der Erfüllung der in Abs. 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen und vollständiger Bekanntgabe der in der **Anlage 2** angeführten Stammdaten bis zum 30. April 2012 schriftlich bei der Meldestelle verlangen.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung ist für Ausschüttungen, mit einem Ex-Tag gemäß § 1 Abs. 3 nach dem 31. März 2012 und für ausschüttungsgleiche Erträge, die nach dem 29. Februar 2012 als zugeflossen gelten, längstens aber für Geschäftsjahre von Fonds, die vor dem 1. Jänner 2013 beginnen, anzuwenden.

(2) §§ 7 bis 9 der FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006 idF BGBl. II Nr. 82/2011 treten mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Anlage 1 laut § 1 Abs. 1 lautet:

Art der Übermittlung und Spezifikationen der Meldung

Anlage 2 laut § 1 Abs. 2 lautet:

Erstmalige Registrierung

Anlage 3 laut § 3 Abs. 2 lautet:

Absichtserklärung gemäß § 3 Abs. 2 Fonds-Melde-VO

Anlage 1**Art der Übermittlung und Spezifikationen der Meldung****1. Art der Übermittlung**

Die durch einen steuerlichen Vertreter gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG vorzunehmende Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Ausschüttung (Ausschüttungsmeldung) und der ausschüttungsgleichen Erträge (Jahresmeldung) hat über den von der Meldestelle bereit gestellten Web-Client oder alternativ über den von der Meldestelle bekannt gegebenen FTP Account zu erfolgen. Die Zugangsdaten werden nach erfolgter Registrierung gemäß Anlage 2 an den dort genannten Administrator oder eine von ihm genannte Person bekannt gegeben.

2. Plausibilitätsprüfung

Die gemeldeten Daten erfüllen nur dann die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Fonds-Melde-VO, wenn sie den folgenden Plausibilitätskriterien entsprechen:

- Die Höhe der abzuführenden KEST-Beträge der Ausschüttung darf jene der gemeldeten Ausschüttung nicht überschreiten.
- Die Höhe der abzuführenden KEST-Beträge der ausschüttungsgleichen Erträge darf jene der gemeldeten ausschüttungsgleichen Erträge nicht überschreiten.
- Die Beträge für Ausschüttung und ausschüttungsgleiche Erträge müssen größer als oder gleich Null sein.
- Das für die ausschüttungsgleichen Erträge gemeldete Datum muss dem Ende des letzten Geschäftsjahres entsprechen.
- Das für die Ausschüttungen gemeldete Datum muss dem Ex-Tag der Ausschüttung entsprechen.

3. Dateibeschreibungen für die Meldung

- 3.1. Meldung der jährlichen KEST- und EU-QuSt-Daten an die Meldestelle für non-AT Fonds – Format für non-AT Fonds zwingend

Dateiname:

<lieferant>_<datum JJJJ-MM-TT>_<fortlaufende nummer pro tag ODER zeit>.csv

Dateiformat:

Comma Separated File, Trennzeichen ','

Zahlenformat: Punkt oder Komma als Dezimaltrennzeichen, KEINE Tausendertrennzeichen

Genauere Anzahl der Nachkommastellen: 4

Updates und Korrekturen - technischer Weg:

Updates zu Ausschüttungen sind nur dann zulässig, wenn der Ex-Tag gleich bleibt. Andernfalls muss die zu ändernde Ausschüttung zuerst gelöscht werden, dann können die neuen Daten geliefert werden. Bleibt der Ex-Tag gleich darf nur ein Update geschickt werden, keine Löschung.

Dateibeschreibung:

Spalte	Datenfeld	Format	Beschreibung
1	Datum	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory AG Erträge: Datum Geschäftsjahresende Ausschüttung: Ex-Tag Fondspreise, tgl. EU-QuSt: Preisdatum
2	Währungscode (ISO-4217)	X(3)	Mandatory
3	ISIN	X(12)	Mandatory
4	Code (siehe Codetabelle)	X(5)	Mandatory
5	Betrag	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
6	Aktion	X(1)	Optional Default: "N" "N" - Neu / Update "D" - Delete (nicht für Steuerdaten)
7	Fondsbezeichnung	X(45)	Optional
8	Periodizität des Fondshandels	X(2)	<u>Nur für laufende EU-QuSt Meldung</u> Mandatory wenn nicht "D" Default: "D" - täglich "W" - wöchentlich "M" - monatlich "M2" - 2 x monatlich "Q" - quartal "S" - halbjährlich "A" - jährlich
9	EU-Quellensteuer Pflicht gemäß Asset Test	X(1)	<u>Nur für laufende EU-QuSt Meldung</u> Mandatory für Code "Q" "J" - unterliegt der EU-QuSt "N" - unterliegt nicht der EU-QuSt
10	Zuflusszeitpunkt bei ausschüttungsgleichen Erträgen	YYYYMMDD oder/or YYYY.MM.DD	mandatory für ausschüttungsgleiche Erträge nicht zu melden bei Ausschüttungen

**Codes für jährliche Meldung der AG Erträge samt KESt
Übergangsmeldung bis inkl. GJ-Beginn in 2012**

Code	Beschreibung	Mandatory / Optional
ALOE	Als ausgeschüttet zu behandelnde laufende ordentliche Erträge je Anteil	Mandatory
SSGBV	Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	Mandatory
SSGPV	Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	Mandatory
KEST	KESt Betrag des Ausschüttungsgleichen Ertrages	Mandatory
KBAP	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KESt Zwecke relevant)	Mandatory
KBABN	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	Optional
KBABJ	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person)	Optional
KBAPS	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatstiftungen	Optional

**Codes für periodische Meldung der Ausschüttungen samt KEST für non-AT Fonds
Übergangsmeldung bis inkl. GJ-Beginn in 2012**

Code	Beschreibung	Mandatory / Optional
DIVI	Ausschüttung pro Fondsanteil	Mandatory
KESTD	KEST-Betrag der Ausschüttung	Mandatory
KBP	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatanleger (für KEST Zwecke relevant)	Mandatory
KBBN	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	Optional
KBBJ	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (juristische Person)	Optional
KBPS	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatstiftungen	Optional

Codes für tägliche EU-QuSt Meldung

Code	Beschreibung	Mandatory / Optional
'R'	Errechneter Wert	Mandatory
'E'	Ausgabepreis	Optional
'Z'	Rüchnahmepreis	Optional
'Q'	Tägliche EU-QuSt pro Fondsanteil	Mandatory EU-QuSt
'T'	Täglicher TIS pro Fondsanteil	Mandatory EU-QuSt

Codes für jährliche/periodische EU-QuSt Meldung

Code	Beschreibung	Mandatory / Optional
'Q2' oder 'QAGE'	EU-QuSt des Ausschüttungs-gleichen Ertrages	Mandatory
'Q1' oder 'QDIV'	EU-QuSt der Ausschüttung	Mandatory
'T1' oder 'TDIV'	TIS der Ausschüttung -> steuerpflichtiger Betrag der Ausschüttung	Optional

3.2. Meldung der jährlichen KEST- und EU-QuSt-Daten an die Meldestelle für AT Fonds – Format für AT Fonds zwingend

Dateiname:

<lieferant>_<datum JJJJ-MM-TT>_<fortlaufende nummer pro tag ODER zeit>.csv

Dateiformat:

Comma Separated File, Trennzeichen ';'

Zahlenformat: Punkt oder Komma als Dezimaltrennzeichen, KEINE Tausendertrennzeichen

Genauere Anzahl der Nachkommastellen: 4

Updates und Korrekturen - technischer Weg:

Updates zu Ausschüttungen sind nur dann zulässig, wenn der Ex-Tag gleich bleibt, in diesem Fall muss der gesamte Datensatz neu gesendet werden. Andernfalls muss die zu ändernde Ausschüttung zuerst gelöscht werden, dann können die neuen Daten geliefert werden. Bleibt der Ex-Tag gleich darf nur ein Update geschickt werden, keine Löschung.

Dateibeschreibung:

Spalte	Datenfeld	Format	Beschreibung
1	ISIN	X(12)	Mandatory
2	Fondsbezeichnung	X(45)	Optional
3	Kupon-Nummer	numerisch	Optional
4	Ex-Tag	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
5	Ausschüttungstag (Zahltag)	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
6	Währungscode (ISO-4217) der Ausschüttung	X(3)	Mandatory
7	Ausschüttung	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
8	KESt Betrag der Ausschüttung ohne Optionserklärung	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
9	KESt Betrag der Ausschüttung mit Optionserklärung	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
10	KESt Substanzgewinn	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
11	KESt ausl. Dividende	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
12	EU-QuSt	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
13	TIS	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
14	Geschäftsjahr von	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
15	Geschäftsjahr bis	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
16	Zwischenausschüttung	X(1)	Mandatory Angabe ob ja (J) oder nein (N)
17	Wiederanlagerabatt	numerisch	Optional

Spalte	Datenfeld	Format	Beschreibung
18	Wiederanlagerabatt Art	X(1)	Optional Angabe ob Prozent (P) oder Stück (S)
19	Wiederanlagerabatt Zeitraum bis	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Optional
20	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatanleger (für KEST Zwecke relevant)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
21	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
22	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (juristische Person)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
23	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatstiftungen	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
24	Code für Art	X(1)	Mandatory "A" - Ausschüttung "K" - KEST-Abschlag (Thesaurierer) "V" - Meldung für Vollthesaurierer
25	Dem KEST-Abzug unterliegende ausschüttungsgleiche Erträge je Anteil	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
26	Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
27	Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
28	KESt Betrag des Ausschüttungsgleichen Ertrages	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
29	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KEST Zwecke relevant)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory

Spalte	Datenfeld	Format	Beschreibung
30	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
31	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
32	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatstiftungen	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
33	Aktion	X(1)	Optional Default: "N" "N" - New / Update "D" - Delete (nur möglich bis Ex-Tag minus 1)

Anlage 2**Erstmalige Registrierung**

Jede Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) hat sich vor der erstmaligen Übermittlung einer Meldung unter Angabe der in dieser Anlage 2 vorgesehenen Stammdaten sowie unter Einhaltung der in § 1 Abs. 2 Fonds-Melde-VO vorgesehenen Frist schriftlich zu registrieren. Die Registrierung ist zu richten an:

Oesterreichische Kontrollbank AG
Service Center Fondsdaten
Strauchgasse 1-3
A-1010 Wien

Bei der Registrierung sind folgende Daten anzugeben:

1 Daten Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft)

Firma:
Sitz (PLZ, Ort, Straße):
Zustelladresse (PLZ, Ort, Straße):
Web-Adresse:
UID-Nummer:
Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer):

2 Rechnungslegung

Daten des Ansprechpartners für die Zusendung der Rechnung

Name/Firma
Sitz (PLZ, Ort, Straße):
Zustelladresse (PLZ, Ort, Straße):
Web-Adresse:
UID-Nummer:
Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer):
Telefon:
E-Mail:

3 Administrator

Jede Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) hat der Meldestelle zwei Administratoren zu nennen, die als Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Registrierung sowie für die Meldung der Stammdaten der Fonds gemäß Anlage 3 verantwortlich sind.

3.1 Administrator 1

Titel, Vor-/Nachname:
Telefon:
E-Mail:

3.2 Administrator 2

Titel, Vor-/Nachname:
Telefon:
E-Mail:

4 Steuerlicher Vertreter

Angabe der folgenden Informationen für alle steuerlichen Vertreter

Titel, Vor-/Nachname/Firma:

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Sitz (PLZ, Ort, Straße):

Zustelladresse (PLZ, Ort, Straße):

Web-Adresse:

UID-Nummer:

Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer):

Anlage 3

**Oesterreichische Kontrollbank AG
Service Center Fondsdaten**

E-Mail: akag@oekb.at*

Absichtserklärung gem. § 3 Abs. 2 Fonds-Melde-VO

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass für den/die angeführten Fonds die Vornahme einer Jahreserklärung gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beabsichtigt wird.

- Firma der registrierten Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft)
- Genaue Fondsbezeichnung
- Offizielle Anteilsklassenbezeichnung
- International Securities Identification Number (ISIN)
- Währung der Anteilsklasse (ISO Währungs Code)
- Art der Gewinnverwendung (ausschüttend oder nicht ausschüttend)
- Endes des Fondsgeschäftsjahres
- Datum der Vertriebszulassung (laut Bescheid der FMA)
- Vertriebsbeginn der Anteilsklasse in Österreich
- Das auf den Fonds (Fondsbedingungen) anwendbare Länderrecht (ISO-Ländercode)
- Angabe, ob der Fonds der EU-Quellensteuer unterliegt
- Name und Anschrift des steuerlichen Vertreters

Beilagen: Nachweis der Vertriebszulassung

* Gilt erst als eingebracht, wenn eine ausdrückliche Empfangsbestätigung der Meldestelle vorliegt.